



Statuten

Verein Jagd + Bündnerheimat

Vereinsgründung 1975

Neufassung: Juli 2014



Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck und Aufgabe	3
Art. 3	Mittel	3
II.	Mitgliedschaft	4
Art. 4	Mitgliedschaft des Vereins	4
Art. 5	Austritt und Ausschluss	4
III.	Organisation	5
Art. 6	Organe des Vereins	5
Art. 7	Die Generalversammlung	5
Art. 8	Aufgaben der Generalversammlung	5
Art. 9	Anträge	6
Art. 10	Der Vereinsvorstand	6
Art. 11	Die Rechnungsrevisoren	6
Art. 12	Zeichnungsberechtigung	7
Art. 13	Haftung	7
IV.	Schlussbestimmungen	7
Art. 14	Statuten	7
Art. 15	Auflösung des Vereins	7
Art. 16	Das Vermögen nach Auflösung	8
Art. 17	Nicht enthaltene Punkte	8
Art. 18	Überordnung	8
Art. 19	In Kraftsetzung	8

In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.



Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Verein Jagd + Bündnerheimat“, gegründet 1975, besteht ein jagdlich interessierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist eine zugewandte Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV).
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Pflichten und Rechte sind in der Vereinbarung mit dem BKPJV vom 29. Juni 1995 festgehalten und an der Generalversammlung vom 18. November 1995 genehmigt worden.
- 1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Besonderen insbesondere auf dem Gebiet des Kantons Graubünden, wo er sich für einen geordneten Patentjagdbetrieb einsetzt.

Durch Anregung und Unterstützung von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen Lebensräumen angepasst werden.
- 2.2 Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder in jagdlichen Belangen im Bündnerland. Er setzt sich für annehmbare Bedingungen zur Ausübung der Jagd für ausserkantonale Bündner Jäger ein.
- 2.3 Zur Pflege der Kameradschaft und zur Förderung des Kontaktes führt der Verein geeignete Veranstaltungen durch.

Art. 3 Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Vereinsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.
- 3.2 Zusammen mit dem Vereinsbeitrag zieht der Vereinsvorstand bei den A-Mitgliedern der Sektion zudem den von der Delegiertenversammlung des BKPJV festgelegten Verbandsbeitrag ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

Zudem zieht der Sektionsvorstand bei allen Mitgliedern, die die Verbandszeitung



Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

Bündner Jäger über den Verein abonniert haben, den Abonnementsbeitrag für den Bündner Jäger ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft des Vereins

- 4.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (A-Mitglied und B-Mitglied), Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern. Beitrittsgesuche sind schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- 4.2 A-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Vereins- und Verbandsbeiträgen sowie zum Abonnieren der Verbandszeitung „Bündner Jäger“ verpflichtet. Der Verein ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist.
- 4.3 B-Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die bereits in einer Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet.
- 4.4 Der Verein kann im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passivmitglieder aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt, und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung „Bündner Jäger“ über die Sektion abonnieren.
- 4.5 Ehren- oder Freimitglieder können durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrags befreit.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

- 5.1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, sofern alle Verpflichtungen erfüllt sind. Das Austrittsgesuch ist schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- 5.2 Mitglieder, welche den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder den Vereinsbeitrag nach zweimaliger Mahnung bis zum Ende des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, können durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung kann beim Zentralvorstand des



Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

5.3 Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Die Generalversammlung

7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

7.2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Einladung des Vereinsvorstands statt, oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder unter genauer Bezeichnung der Traktanden es schriftlich beim Vereinsvorstand beantragen.

Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung

- a) Wahl des Vereinspräsidenten, des Kassiers und allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands bzw. des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- d) Festsetzung des Vereinsbeitrags;
- e) Behandlung von Anträgen.



Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied in Vereinsangelegenheiten eine Stimme; in Verbandsangelegenheiten besitzen nur die A-, und jene Ehren- und Freimitglieder eine Stimme, die im Kanton Graubünden jagdberechtigt sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten.

Art. 9 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 10 Der Vereinsvorstand

- 9.1 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich dem Vereinspräsidenten und dem Kassier sowie zwei oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vereinspräsident und der Kassier werden von der Generalversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst, wobei Ämterkumulation statthaft ist.
- 9.2 Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- 9.3 Der Vereinsvorstand vertritt die Sektion nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und beruft die Versammlungen ein. Der Vereinspräsident vertritt den Verein von Amtes wegen an der Delegiertenversammlung des BKPJV.
- 9.4 Der Vorstand erstellt für die einzelnen Funktionen seiner Mitglieder Pflichtenhefte.
- 9.5 Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz für ausserordentliche Ausgaben von jährlich CHF 1'500 und ist befugt, innerhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets frei zu disponieren.

Art. 11 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche nach Abschluss des Vereinsjahres die Buchführung kontrollieren, die Belege prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht erstatten und Antrag stellen.



Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift sind der Präsident und der Kassier.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Statuten

- 14.1 Die Statuten des Vereins dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des BKPJV stehen.
- 14.2 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der entsprechenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem ordentlich traktandierten Änderungsvorschlag zustimmen.
- 14.3 Änderungen oder Revisionen der Statuten müssen dem Zentralvorstand des BKPJV zur Einsicht und Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereines kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn eine Mehrheit aller Vereinsmitglieder teilnimmt.
- 15.2 Nehmen weniger als eine Mehrheit aller Vereinsmitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung durchzuführen. An dieser Generalversammlung kann der Verein auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist.



Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

Art. 16 Das Vermögen nach Auflösung

Das vorhandene Vermögen nach der Vereinsauflösung muss auf einem Sperrkonto hinterlegt werden, zu dem einzig eine vom Vorstand bevollmächtigte Person Zugang hat. Wird innert drei Jahren nach der Auflösung kein neuer Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung gegründet, wird das Vermögen einer Institution zur Erhaltung von Fauna und Flora in Graubünden übertragen, welche auf die jagdlichen Belange im Sinne des Vereins Rücksicht nimmt.

Art. 17 Nicht enthaltene Punkte

Über alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Punkte entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung endgültig.

Art. 18 Überordnung

Soweit in den vorliegenden Statuten nicht anders geregelt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 19 In Kraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. November 2005. Sie treten nach der Annahme an der Generalversammlung vom 14. März 2015 in Kraft.

Lufingen-Augwil, 31. Juli 2014

Für den Verein Jagd + Bündnerheimat:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Walter Vaterlaus

Andri Huber



Statuten Verein Jagd + Bündnerheimat

Durch den BKPJV Zentralvorstand genehmigt:

Der Präsident:

2. Vorstandsmitglied:

Robert Brunold